



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 239/2018

An die
Mitgliedstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 16.1.4.10-003

Ansprechpartner:
Beigeordneter Wohland
Hauptreferent Becker

Durchwahl 0211 • 4587-223/246

18.09.2018

Kostenerstattung nach dem FlüAG; Ergebnisse des Gutachters zur Evaluierung der FlüAG-Kostenpauschale sowie des Gesamtberichts der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zur Istkostenerhebung

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Istkostenerhebung zur Vorbereitung der politischen Gespräche über die Reform des FlüAG ist jetzt abgeschlossen. Am 18.09.2018 hat Professor Dr. Lenk gegenüber dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) sowie den kommunalen Spitzenverbänden die Ergebnisse seines „Gutachtens zur Evaluierung der Kostenpauschale nach dem FlüAG-Gesetz auf der Grundlage eines Pauschalerstattungssystems“ (nachfolgend: Gutachten) vorgestellt. Ebenfalls wurde der von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW erstellte „Gesamtbericht zur Istkostenerhebung FlüAG im Jahr 2017“ (nachfolgend Bericht) vorgestellt. Sowohl das Gutachten als auch der Bericht sind diesem Schnellbrief als **Anlagen** beigelegt.

Zunächst danken wir Ihnen ganz herzlich für die Teilnahme an dieser umfangreichen Kostenerhebung. Aufgrund einer guten kommunalen Beteiligung ist es dem Gutachter letztendlich möglich gewesen, den Gesamtbetrag der Nettoaufwendungen in Euro für alle kommunalen Leistungsträger valide zu bestimmen (vgl. Seite 25 und 42 des Gutachtens). Auch die GPA konnte letztendlich einen aussagekräftigen Bericht erstellen (vgl. Seite 8 des Berichts). Erstmals liegen damit valide Erkenntnisse über den Aufwand der Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge in den NRW-Kommunen vor. Außerdem ist deutlich geworden, dass – was wir schon vor Jahren vermutet haben – der Aufwand deutlich größer ist, als in der AsylBLG-Statistik dargestellt (in 2017 rd. 600 Mio. Abweichung).

Nachfolgend stellen wir Ihnen zunächst die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens bzw. des Berichts kurz dar.

I. Wesentliche Ergebnisse des Gutachtens

1. Der Gutachter spricht sich eindeutig für die Beibehaltung eines Pauschalerstattungssystems aus. Eine Spitzabrechnung je Gemeinde sei praktisch nicht realisierbar (S. 9), vor allem, weil zunächst Standards definiert werden müssten.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

2. Der Gutachter stellt einen durchschnittlichen Aufwand von 13.274 Euro je Leistungsempfänger und Jahr dar. Er gelangt zu einem durchschnittlichen von sog. „Ausreißern“ bereinigten Nettoaufwand von ca. 12.900 €/Leistungsempfänger/Jahr. Davon würde bei kreisangehörigen Gemeinden der Aufwand bei rund 11.000 €/Leistungsempfänger/Jahr und bei kreisfreien Städten bei 15.900 €/Leistungsempfänger/Jahr liegen (Seite 69).
3. Als Gründe für diese Aufwandsdifferenz sieht der Gutachter neben spezifischen Ballungszentren- und Standortkosten auch interne kommunale Einflussfaktoren. Insofern verweist er auf eine „Mischung von Leerständen, Vorhaltekosten, spezifischen Verwaltungsentscheidungen, besonderen ortsgebundenen Bedingungen und Ineffizienzen“. Welchen Anteil diese Komponenten am Gesamtergebnis haben, konnte der Gutachter nicht abschließend klären (S. 69).

II. Wesentliche Ergebnisse des Berichts der GPA:

1. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat die von den Kommunen angegebenen Aufwendungen und Erträge auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit geprüft. Nicht geprüft wurde, ob die Kosten angemessen oder wirtschaftlich sind. Letztendlich seien die Datenmeldungen der Kommunen auch unter Berücksichtigung einer Fehlerquote aussagekräftig (S. 8 des Berichts).
2. Im Bericht werden Feststellungen getroffen, die ursächlich für kommunalspezifische Besonderheiten und Unterschiede zwischen den geprüften Kommunen sind. Insofern erfolgt im Bericht eine Auflistung der Aufwendungen anhand der Bereiche „Personalaufwendungen“, den „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“, „Verwaltungsleistungen und Overhead-Aufwand“ sowie „sonstigen Aufwendungen“. Diesen Aufwendungen wurden „Erträge“ entgegengestellt (S. 9 – 18).
3. Fast alle Kommunen haben den mit der Istkostenerhebung verbundenen Aufwand als sehr hoch empfunden (S. 7 sowie S. 18 f.).
4. Der Personenkreis des Flüchtlingsaufnahmegesetzes wird nicht mehr als Hauptkostentreiber für die Kommunen angesehen. Die Kosten bzw. Aufwendungen für die geduldeten Flüchtlinge, für die eine FlüAG-Pauschale nur für drei Monate ab negativen BAMF-Bescheid gezahlt wird, würden die Kommunen in einem immer stärker werdenden Maße belasten. Hinzu kämen Integrationskosten, die ebenfalls ein großes finanzielles Volumen einnehmen würden (S. 19).

III. Erste Bewertung der Geschäftsstelle:

1. Es war gut so, dass die kommunalen Spitzenverbände, vor allem der StGB NRW, gegenüber dem Land auf die Durchführung dieser Kostenerhebung gedrungen haben. Dies bringt Transparenz und Klarheit für alle Beteiligten.
2. Es müssen jetzt rasch Gespräche auf politischer Ebene über die Reform des FlüAG geführt werden. Das Land hat den Städten und Gemeinden auf Basis des Gutachters für jeden Leistungsempfänger mindestens 12.900 €/Jahr zu erstatten und zwar rückwirkend ab dem 1.1.2018. Dies sind gegenüber der derzeitigen Jahrespauschale von 10.392 € jährlich 2.508 € bzw. 209€/monatlich mehr.
3. Eine Aufteilung der Pauschale zwischen kreisangehörigen Städten und Gemeinden und kreisfreien Städte wird ausdrücklich abgelehnt.

Es gibt nicht *die* kreisangehörige Gemeinde und nicht *die* kreisfreie Stadt. Denn sehr viele kreisangehörige Städte und Gemeinden sind Teil von prosperierenden Ballungszentren und unterliegen dann deren Marktbedingungen. Demgegenüber kann das nicht

zwangsläufig für alle kreisfreien Städte festgestellt werden. Im Übrigen führt der Gutachter selbst an, dass es häufig auch kommunale Besonderheiten und kommunale Entscheidungen sind, die sich gerade auch auf die Kosten auswirken. Und letztendlich wird sowohl im Gutachten als auch im Bericht ausgeführt, dass wegen fehlender gesetzlicher Standards für die einzelnen Kostenarten einschließlich ihrer Ermittlung erhebliche Abweichungen zwischen den jeweiligen Städten und Gemeinden bestehen können. So dürfte es auch erklärbar sein, dass viele der von der Gemeindeprüfungsanstalt geprüften Kommunen keine oder zu geringe Abschreibungen erfasst haben (Seite 11 des Berichts).

4. Außerdem muss die FlüAG-Pauschale auch dringend für den Personenkreis der Geduldeten und der Ausreisepflichtigen bis zu ihrer tatsächlichen Ausreise bezahlt werden, solange diese Menschen keine Leistungen nach dem SGB beziehen. Dies hat das Präsidium des StGB NRW nochmals anlässlich seiner 197. Sitzung am 10.09.2018 ausdrücklich beschlossen.

Es muss jetzt kurzfristig ein Gespräch auf politischer Ebene geführt werden. Über die Ergebnisse der politischen Gespräche wird das Präsidium des StGB NRW im Rahmen seiner nächsten Sitzung am 21.11.2018 ausführlich beraten. Über die weitere Entwicklung werden wir wie gewohnt informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider